

## **Parkgebührenordnung der Stadt Dieburg**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 03. Mai 2018 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Dieburg wird, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten durch Beschilderung vorgeschrieben ist, eine nach Parkdauer gestaffelte Gebühr erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild, Gebührenschuldner**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges im gebührenpflichtigen Parkraum und ist im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.
- 2) Gebührenschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

### **§ 3**

#### **Gebührenzeitraum**

Die gebührenpflichtigen Parkzeiten sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen sowie an Feiertagen ist das Parken gebührenfrei.

### **§ 4**

## **Jahresparkausweise für den Parkplatz „Leer“**

Jahresparkausweise für den Parkplatz „Leer“ werden in begrenzter Anzahl, nämlich höchstens 35 % der insgesamt vorhandenen Stellflächen ausgegeben. Ein Jahresparkausweis begründet keinen Anspruch auf eine Stellfläche des Parkplatzes. Die Jahresparkausweise werden jeweils für das laufende Kalenderjahr ausgegeben. Ein Anspruch auf Erteilung eines Jahresparkausweises besteht nicht. Der Antrag auf Ausstellung eines Dauerparkausweises ist schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

### **§ 5**

#### **Parkberechtigungen und Einfahrtserlaubnisse für die Fußgängerzone**

Anwohner der Fußgängerzone und Ladeninhaber ohne eigene Abstellmöglichkeit erhalten auf Antrag pro Haushalt bzw. pro Ladenlokal eine Parkberechtigung. Die Parkberechtigungen werden nur für Anwohner mit Hauptwohnsitz in Dieburg ausgestellt.

Anwohner und Geschäftsinhaber erhalten auf Antrag eine Einfahrtserlaubnis. Sofern ein begründetes Interesse nachgewiesen werden kann, können auch Andere eine Einfahrtserlaubnis auf Antrag erhalten.

### **§ 6**

#### **Gebühren**

Für das Parken im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1 Stunde	gebührenfrei
2 Stunden	0,80 €
3 Stunden	1,30 €
4 Stunden	1,80 €
Tagesparkausweis	3,00 €
Jahresparkausweis (nur Parkplatz „Leer“)	300,00 € (pro Kalenderjahr) bzw. 30,00 € (pro Monat *)
Parkberechtigung Fußgängerzone	30,00 € (pro Kalenderjahr)
Einfahrtserlaubnis Fußgängerzone:	
Anwohner mit Hauptwohnsitz	gebührenfrei
Anwohner mit Nebenwohnsitz, Geschäftsinhaber und andere Antragsteller	15,00 € (pro Kalenderjahr)

\* bei angefangenem Kalenderjahr

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dieburg, den 19.05.2018

Der Magistrat  
der Stadt Dieburg

---

Haus, Bürgermeister